

Telefon: 233-39702
Telefax: 233-39867

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
Temporäre
Verkehrsordnungen
Baustellen Bezirk Mitte
KVR-III/134

Verbindliche Terminsetzung zur Entfernung von Wahlplakaten

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01762 der Bürgerversammlung
des 10. Stadtbezirkes Moosach am 19.10.2017

2 Anlagen

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11470

Beschluss des Bezirksausschusses des 10. Stadtbezirkes Moosach vom 07.05.2018
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes Moosach hat am 19.10.2017 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, eine verbindliche Terminsetzung zur Entfernung von Wahlplakaten einzuführen.

In der bestehenden Plakatierungsverordnung (siehe Anlage) sind Fristen zum Auf- und Abbau von Wahlplakaten vorgegeben. Gemäß der Plakatierungsverordnung dürfen politische Parteien drei Monate vor und zwei Wochen nach Wahlen bzw. Bürgerentscheiden plakatieren. Bei politischen Veranstaltungen beträgt die Auf- und Abbaufrist sechs Wochen vor und eine Woche nach der jeweiligen Veranstaltung.

Das Kreisverwaltungsreferat versendet vor jeder Wahl ein Parteienanschreiben. In diesem werden die in München plakatierenden Parteien nochmals auf alle Vorgaben, Regelungen, Auflagen und Vorschriften hingewiesen.

Nach Antragstellung beim Kreisverwaltungsreferat erhält jede Partei eine Plakatierungserlaubnis. In dieser Erlaubnis ist jeweils auch das spät mögliche Abbaudatum genannt.

Des Weiteren wird für den Fall, dass der Abbaupflichtung nicht binnen drei Tagen nach Ablauf der Abbaufrist nachgekommen wird, ein Zwangsgeld in Höhe von 50,00 € für jeden straßenwegerechtswidrig aufgestellten Plakatständer angedroht. Bei Verstoß behält sich das Kreisverwaltungsreferat die Einleitung eines Bußgeldverfahrens vor.

Aufgrund der Größe des Münchner Stadtbezirks mit über 2300km Straßenlänge, ist es dem Kreisverwaltungsreferat nicht möglich, den termingerechten Plakatabbau vollständig zu kontrollieren.

Es wird aber allen Hinweisen der Polizei, der Bezirksinspektionen und aus der Bevölkerung über nicht abgebaute Plakate nachgegangen. Erfahrungsgemäß genügt in nahezu allen Fällen eine telefonische Monierung durch das Kreisverwaltungsreferat bei den Parteien um den vollständigen Abbau anzustoßen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis - Die Fristen des An- und Abbaues von Wahlplakaten werden bereits in der Plakatierungsverordnung PlakatierungsV 875 geregelt - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01762 der Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes Moosach am 19.10.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 10 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Wolfgang Kuhn

Dr. Thomas Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 10 – Der Vorsitzende

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. An das Direktorium - HA II/BA

- Der Beschluss des BA 10 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 10 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat HA III
zur weiteren Veranlassung**

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 24